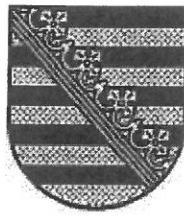


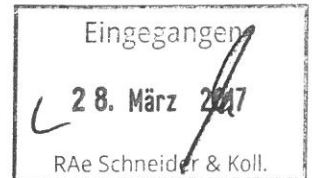
Ausfertigung



Mandant hat Abschrift

Oberlandesgericht Dresden

Bußgeldsenat



Aktenzeichen: **OLG 22 Ss 169/17 (B)**
Amtsgericht Eilenburg 5 OWi 253 Js 4265/16
GenStA Dresden 22 SsBs 169/17

BESCHLUSS

In der Bußgeldsache gegen

geboren am
wohnhaft

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Bußgeldsenat - der Einzelrichter - des Oberlandesgerichts Dresden am 23.03.2017

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Eilenburg vom 22. Juli 2016 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Eilenburg hat den Betroffenen mit Urteil vom 22. Juli 2016 wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 160,00 € verurteilt sowie ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat gegen ihn verhängt.

Hiergegen hat der Betroffene durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht Rechtsbe-

schwerde eingelegt und diese mit der Verletzung materiellen und formellen Rechts begründet. Er beanstandet insbesondere, dass das Urteil nicht fristgerecht zu den Akten gebracht worden sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der in zulässiger Weise erhobenen und in der Sache begründeten Verfahrensrüge einen zumindest vorläufigen Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat in ihrer Antragsschrift vom 17. März 2017 hierzu wie folgt ausgeführt:

„Zu Recht rügt der Betroffene, dass das Urteil nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums zu den Akten gebracht wurde.

Nachdem die Hauptverhandlung am 22. Juli 2016 mit der mündlichen Urteilsverkündung stattgefunden hatte, wurden die Urteilsgründe erst am 2. November 2016 zu den Akten gebracht. Aus der eingeholten richterlichen Stellungnahme ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände die Fristüberschreitung rechtfertigen könnten.

Das Urteil ist deshalb bereits aus diesem Grunde aufzuheben.“

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an.

Richter am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 27.03.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

